

Satzung für den Feuerwehrverein „Freiwillige Feuerwehr Fürth e.V.“

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| §2 Vereinszweck | 3 |
| §3 Mitglieder..... | 3 |
| §4 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| §5 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 4 |
| §6 Mitgliedsbeiträge | 4 |
| §7 Organe des Vereins..... | 5 |
| §8 Vorstand..... | 5 |
| §9 Zuständigkeit des Vorstands..... | 5 |
| §10 Sitzung des Vorstands..... | 6 |
| §11 Kassenführung | 6 |
| §12 Mitgliederversammlung..... | 6 |
| §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 7 |
| §14 Wahlen | 8 |
| §15 Ehrungen..... | 8 |
| §16 Auflösung | 8 |
| §17 Inkrafttreten | 9 |

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Fürth e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (04) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Registernummer VR 499 eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Fürth, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 3. Passive Mitglieder
 4. Fördernde Mitglieder
 5. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst getan haben. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, die Vorstandschaft entscheidet über den Antrag. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. Mit dem Tod des Mitglieds,
 2. Durch Austritt
 3. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. Durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist zum 31.12. eines Kalenderjahres wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich, oder in Textform erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung, an die Mitgliederversammlung, zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
Passive Mitglieder über 65 Jahren und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Ziffer 1 - 4 gewählt wird.
6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Ziffer 1 - 4 gewählt wird.
7. zwei Beisitzern aus dem Mannschaftsbereich, soweit sie der aktiven Wehr angehören und nicht eine Funktion gemäß Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 bekleiden.
8. zwei Beisitzern aus den benannten Dienstgraden, soweit sie der aktiven Wehr angehören und nicht eine Funktion gemäß Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 oder 10 bekleiden.
9. dem Jugendwart, soweit er der aktiven Wehr angehört und nicht eine Funktion gemäß Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, oder 10 bekleidet.
10. dem Gerätewart, soweit er der aktiven Wehr angehört und nicht eine Funktion gemäß Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, oder 9 bekleidet.

(2) Die unter Ziffer 1 - 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Jugendwart und der Gerätewart werden vom Kommandanten bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes durch Beschluss entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(3) Der Kommandant oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Kommandant darf im Sinne des Vereinszwecks Ausgaben bis zu einer Höhe von 250 Euro tätigen.

§10 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen nach § 9 Abs. 2 oder nach Beschluss des Vorstandes geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab einem Alter von sechzehn Jahren stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14 Wahlen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

(2) Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wird ein 2. Wahlgang durchgeführt, bei dem der oder die Bewerber gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Werden mehrere Positionen in einem Wahlgang gewählt darf der Stimmzettel nicht mehr Namen als zu wählende Personen enthalten.

(4) Wählen darf jedes Mitglied ab einem Alter von sechzehn Jahren.

§15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

(1) Das Feuerwehrzivilabzeichen in Silber, Gold oder andere Ehrenabzeichen

(2) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 11.02.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Fürth e. V. vom 01.01.2017 außer Kraft gesetzt.

Fürth, 11.02.2023

Christian Zucker
Vorsitzender

*) Alle in dieser Satzung verwendeten Positionen – und Personenbezeichnungen gelten unabhängig von der Formulierung gleichermaßen für Frauen und Männer.